



Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

zum Thema:

„Woche der seelischen Gesundheit:
Arbeit darf nicht krank machen!“

Antrag der Fraktion der SPD
- Drucksache 18/10893 –

Anhörung
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

am 12.02.2025

Erwerbsarbeit besitzt vielschichtige gesundheitsfördernde Potenziale, gleichzeitig kann es durch Überbelastungen im Beruf zu körperlichen und/oder psychischen Einschränkungen der Gesundheit kommen. Um die gesundheitliche Situation im Betrieb zu verbessern und die Ressourcen und Fähigkeiten der Beschäftigten zu stärken, unterstützen die Krankenkassen Betriebe auf vielfältige Weise beim Aufbau gesundheitsfördernder Strukturen am Arbeitsplatz. Der vorliegende Antrag macht zu Recht darauf aufmerksam, dass es einer fortdauernden Anstrengung der Akteure und Partner im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) bedarf, um die Angebote bekannt zu machen, stetig anzupassen und zu verbessern. Den gesetzlichen Krankenkassen kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass alle Angebote von Betrieben stets freiwillig erbracht und von den Beschäftigten auch nur freiwillig angenommen werden können. Hierin liegt zum einen der Auftrag zur stetigen Fortentwicklung begründet als auch die Hauptursache für teils erfolglose Bemühungen der Partner in der BGF. Freiwillig heißt eben auch, dass sich Beschäftigte gegen die Teilnahme an einer Maßnahme entscheiden können.

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf die Handlungsfelder der gesetzlichen Krankenkassen und ihren Auftrag zur Unterstützung des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Der Antrag fordert, u. a. verstärkt auf präventive Maßnahmen zur seelischen Gesundheit und Resilienzförderung in der BGF zu setzen, die Selbsthilfe zu stärken, die Landesinitiative „Gesundheitsförderung und Prävention NRW“ (LGP) auszubauen, präventive Unterstützungs- und Beratungsangebote in der BGF zu ermöglichen sowie die Einführung des ICF- Konzepts der medizinischen Rehabilitation im Bereich seelischer Gesundheit. Von diesen Forderungen sind die gesetzlichen Krankenkassen in unterschiedlicher Abstufung betroffen und werden daher nachfolgend adressiert.

Gesetzlicher Auftrag zur betrieblichen Gesundheitsförderung

In § 20b SGB V ist der Auftrag zur BGF durch die Krankenkassen geregelt. Ziel ist es, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten. Maßnahmen sind darauf ausgelegt, Belastungen abzubauen und Ressourcen der Beschäftigten zu stärken. Krankenkassen sind verpflichtet, Maßnahmen der BGF zu fördern. Der Auftrag umfasst Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben, insbesondere den Aufbau und die Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen. Unter Beteiligung der Beschäftigten und der Verantwortlichen für den Betrieb erheben die Krankenkassen die gesundheitliche Situation einschließlich ihrer Risiken und Potenziale, entwickeln davon abgeleitete Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und unterstützen die Umsetzung präventiver und gesundheitsförderlicher Ansätze in Betrieben. Die BGF beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, das Angebot von BGF-Maßnahmen ist also für Arbeitgeber ebenso freiwillig wie für Beschäftigte die Teilnahme daran.

Die Handlungsfelder und Kriterien für Leistungen zur BGF

Die Handlungsfelder und Kriterien für Leistungen zur BGF werden im Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes definiert. Die gesetzlichen Krankenkassen haben in den letzten Jahren ihre Aktivitäten in der BGF beträchtlich erweitert, sowohl im Hinblick auf die eingesetzten Ressourcen als auch auf die erreichten Betriebe und Beschäftigten. So konnten bundesweit laut Präventionsbericht 2024 im Berichtsjahr 29.668 Betriebe mit Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung erreicht werden. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht dies einer Steigerung von ca. 12 Prozent.ⁱ Die Anzahl der so erreichten Beschäftigten stieg schätzungsweise auf über 2,1 Millionen.ⁱⁱ

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention vom 17.07.2015 werden nach § 20b Absatz 3 SGB V unter Nutzung bestehender Strukturen gemeinsame regionale Koordinierungsstellen für die Beratung und Unterstützung von Unternehmen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung eingerichtet.

Die Beratung umfasst insbesondere die Information über Leistungen nach § 20b Absatz 1 SGB V und die Klärung, welche Krankenkasse im Einzelfall Leistungen im Betrieb erbringt. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen regeln die Ausgestaltung der Koordinierungsstellen über Kooperationsvereinbarungen. Seit dem 01.01.2016 müssen die Krankenkassen nach § 20 Absatz 6 SGB V mindestens zwei Euro pro Versicherten für Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung ausgeben. Der gesetzlich verpflichtende Arbeitsschutz (auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, des SGB VII sowie weiterer Gesetze) und das für Arbeitgeber verpflichtende Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 84 Absatz 2 SGB IX bilden weitere Regelungsbereiche für die Gesundheit von Beschäftigten, die mit der BGF verknüpft und in ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) integriert werden können.

Schwerpunktthema „Seelische Gesundheit“ in der NRW-Präventionsarbeit

Die Auswertungen der Krankenkassen zum Krankenstand bei Beschäftigten berichten unisono von einer stark steigenden Zahl psychischer Erkrankungen am Arbeitsplatz. Depressionen, Belastungsreaktionen und Ängste sind Treiber für Arbeitsausfälle. Dabei zeigen die Auswertungen, dass die Ausfallzeiten aufgrund psychischer Erkrankungen in den letzten Jahren ebenfalls stetig zunehmen. Ein Grund mehr, das Thema „Seelische Gesundheit“ auch im Kontext der BGF stärker in den Fokus zu rücken.

§ 20b Absatz 2 SGB V verpflichtet die Krankenkassen, bei der BGF mit weiteren Akteuren zusammenzuarbeiten. Dazu zählen u. a. die gesetzliche Unfallversicherung und die für Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden. Die Grundzüge der Kooperation sind in einer Rahmenvereinbarung mit der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geregelt. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen der Landesinitiative Gesundheitsförderung und Prävention (LGP). In der LGP werden jeweils für einen Zeitraum von rund drei Jahren bedarfsbezogene und an der aktuellen gesundheitspolitischen Diskussion orientierte Themenschwerpunkte gesetzt.

Für die Jahre 2020 bis 2022 hatte sich die Lenkungsgruppe der Landesinitiative auf das Schwerpunktthema „Seelische Gesundheit“ verständigt. Aufgrund der ökologischen, ökonomischen und geopolitischen Krisen - verbunden mit ihren gesellschaftlichen und gesundheitlichen Herausforderungen - hat sich die Lenkungsgruppe der LGP dazu entschieden, das Schwerpunktthema bis Ende 2024 fortzusetzen. Mit der Fortsetzung sollten angestoßene Prozesse weitergeführt und neue Akzentuierungen gesetzt werden – z. B. in Bezug auf das Thema „Digitalisierung und neue Medien“.

Im Rahmen der Abschlussveranstaltung zum Schwerpunktthema am 26.09.2024 zog auch Staatssekretär Matthias Heidmeier eine positive Bilanz aus der Arbeit der vergangenen Jahre und wies gleichzeitig auf die fortbestehende Relevanz des Themas für die Präventionslandschaft in Nordrhein-Westfalen hin.

Initiativen in Kooperation mit Krankenkassen

Initiative Gesundheit und Arbeit

Als Beispiel einer trägerübergreifenden Zusammenarbeit zählt die bereits 2002 gegründete Initiative Gesundheit und Arbeit (iga). In der Initiative verfolgen vier Verbändeⁱⁱⁱ der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung ein gemeinsames Ziel: die Gesundheit im Arbeitsleben fördern. Dabei bündelt die Initiative Wissen und Erfahrungen in der Prävention und in der betrieblichen Gesundheitsförderung, entwickelt erfolgreiche Vorgehensweisen weiter und fördert die Zusammenarbeit und den Austausch von Präventionsexpert:innen. Des Weiteren unterstützt die Initiative den Wissenstransfer und die Beratungspraxis durch qualitätsgesicherte und anwendungsorientierte Projekte, Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Ziel ist es, mehr Unternehmen und Beschäftigte für die Prävention und Gesundheitsförderung zu gewinnen.

Die drei Leitfragen der Arbeit der Initiative lauten dabei:

- Wie muss Arbeit gestaltet sein, damit die Beschäftigten gesund bleiben?
- Wie kann Prävention noch wirksamer werden?
- Wie bringt man Prävention und Gesundheitsförderung noch besser in die Unternehmen?

Quelle: <https://www.iga-info.de/>

BGF-Koordinierungsstelle NRW

Das Informations- und Beratungsportal „BGF-Koordinierungsstelle“ der Krankenkassen bietet hilfreiche Informationen darüber, warum sich Investitionen in die Gesunderhaltung der Beschäftigten durch betriebliche Gesundheitsförderung lohnen und wie Unternehmen von den Krankenkassen unterstützt und begleitet werden können. Die BGF-Koordinierungsstelle ermöglicht zeit- und ortsungebunden eine Kontaktaufnahme zu den Präventionsexpert:innen der Krankenkassen, die kostenfrei und wettbewerbsneutral beraten, bei Bedarf auch vor Ort im Unternehmen.

Gemeinsam arbeiten die gesetzlichen Krankenkassen bzw. ihre Verbände in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der BGF-Koordinierungsstelle zudem mit den maßgeblichen Verbänden daran, mehr Einrichtungen für die BGF zu gewinnen und das BGF-Beratungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen regional bekannt zu machen.^{iv} Neben der oben genannten Beratung durch die BGF-Koordinierungsstelle ist natürlich auch der direkte Kontakt zu den Krankenkassen möglich. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme der BGF-Koordinierungsstelle NRW im Rahmen dieser Anhörung verwiesen.

Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung ist eine gemeinsame Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen durch die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände. Die Förderfähigkeit richtet sich dabei u. a. nach dem vom GKV-Spitzenverband unter Beteiligung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen erarbeiteten Krankheitsverzeichnis. In diesem sind Psychische und Verhaltensstörungen/ Psychische Erkrankungen gleichrangig neben anderen Krankheits- bzw. Diagnosegruppen aufgeführt. Eine Schwerpunktsetzung im Sinne der besonderen Förderung findet nicht statt. Insofern ist die seelische Gesundheit als Indikation nicht vorrangig, kann und wird in der Arbeit der Selbsthilfe jedoch implizit mitgedacht und gefördert. Selbsthilfestrukturen oder Selbsthilfeaktivitäten, die dem psychosozialen, dem sozialen Sektor oder dem Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zuzurechnen sind (Familie/Partnerschaft, Alter, Nachbarschaft, Kultur, Lebensführung, Lebenskrise/besondere soziale Situation usw.), sind nach § 20h SGB V allerdings nicht durch die Krankenkassen förderfähig.

Gemeinsames Engagement der Ersatzkassen in der betrieblichen Gesundheitsförderung

Der vdek hat 2016 ein gemeinsames Präventionskonzept der Ersatzkassen für ein erfolgreiches Agieren in der Prävention und Gesundheitsförderung in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 5 SGB XI) für die Zielgruppe der pflegebedürftigen Versicherten geschaffen. 2019 wurde dieses durch ein vdek-Konzept für betriebliche Gesundheitsförderung ergänzt. Dabei sind Beschäftigte in Krankenhäusern, (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten die adressierte Zielgruppe aller betrieblichen Gesundheitsförderungsansätze und Gesundheitsförderungsprojekte.

In Ergänzung zur Prozessberatung im betrieblichen Gesundheitsmanagement wurde im Rahmen des Angebots „MEHRWERT:PFLEGE“ für die Maßnahmenphase ein eigens und auf das Setting ausgerichtetes Maßnahmenportfolio entwickelt, in dem auch die seelische Gesundheit der Mitarbeitenden adressiert und gestärkt wird. Dieser Gesundheitsbaukasten enthält rund 60 Maßnahmen der Gesundheitsförderung, die durch unterschiedliche Anbieter im Präventionsbereich durchgeführt werden. Die Maßnahmen werden bedarfsgerecht ausgewählt und in den Gesamtprozess integriert. Hinter zehn thematisch unterschiedlichen Gesundheitsbausteinen verbergen sich Maßnahmen, die sowohl auf der Verhältnis- als auch auf der Verhaltensebene ansetzen. Sie zielen neben der Minderung gesundheitlicher Risiken primär auf eine Stärkung von individuellen und organisationalen Ressourcen sowie auf eine Befähigung zur Förderung der eigenen Gesundheit ab. Einige Maßnahmen sind eigens für den Pflegekontext konzipiert, um den speziellen Herausforderungen in den Settings Krankenhaus und Pflegeeinrichtung gerecht zu werden. In den Bausteinen stehen pflegespezifische Maßnahmen, wie u. a. ein Programm zur Emotionsregulation, Angebote zur Gewaltprävention, Interkulturalität oder Teamentwicklung zur Verfügung. Die am häufigsten abgerufene Maßnahme ist der Workshop „Teamentwicklung und Teamresilienz“, der darauf abzielt, Teams hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeiten und Rollen hin zu einer resilienten Teamkultur zu entwickeln.

Bis Ende 2024 wurden bundesweit 203 Projekte umgesetzt oder befanden sich in der Vorbereitungsphase. 32 davon in Nordrhein-Westfalen. Unter den teilnehmenden Betrieben waren ambulante Pflegedienste mit zehn Beschäftigten bis zum Klinikum der Maximalversorgung mit über 8.400 Mitarbeitenden.

Mit dem vdek-Konzept „MEHRWERT:PFLEGE“ entsprechen die Ersatzkassen den Vorgaben des Präventionsgesetzes, des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes, der „Konzertierten Aktion Pflege“ sowie der thematischen Schwerpunktsetzung der nationalen Präventionsstrategie, das Engagement in der Prävention und Gesundheitsförderung gemeinsam und koordiniert für die Zielgruppe der Beschäftigten in der Pflege anzubieten.

ICF-Konzept

Im Antrag wird gefordert, dass das ICF-Konzept der medizinischen Rehabilitation im Bereich der seelischen Gesundheit eingeführt werden soll. Uns erschließt sich diese Forderung nicht vollumfänglich. ICF steht für „International Classification of Functioning, Disability and Health“ und wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2001 als Ergänzung zu den bereits bestehenden WHO-Klassifikationen (insbesondere der Internationalen Klassifikation der Krankheiten – ICD-10) zur Anwendung empfohlen. Sie dient dazu, Krankheitsauswirkungen auf das Leben eines Betroffenen, wie Beeinträchtigungen der Mobilität, der Kommunikation, der Selbstversorgung, des häuslichen Lebens, der zwischenmenschlichen Beziehungen oder des Erwerbslebens differenzierter zu erfassen, um darauf aufbauend weitere Leistungsentscheidungen zu treffen. Die ICF basiert daher auf einem Modell, das die Wechselwirkungen zwischen dem Gesundheitsproblem, den Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und den Kontextfaktoren beschreibt. Dabei werden Krankheitsauswirkungen in drei Ebenen dargestellt:

- Körperfunktionen und Körperstrukturen
- Aktivitäten
- Teilhabe (Partizipation)

Die ICF ist somit eine Hilfestellung, um Krankheitsauswirkungen und evtl. erforderliche Interventionen sowie den günstigsten Zeitpunkt hierfür zu erkennen. Die Klassifizierung nach ICF wird von den gesetzlichen Krankenkassen und zunehmend auch in anderen Gesundheitsbereichen bereits zur Dokumentation eingesetzt. Inwieweit die Anwendung der ICF auf andere Bereiche ausgeweitet werden kann, bedarf der weiteren Diskussion.

Fazit

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags haben die gesetzlichen Krankenkassen gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern eine Vielzahl an Angeboten und Unterstützungsmaßnahmen entwickelt. Partnerschaftliche Strukturen und Kooperationen ermöglichen einen permanenten Wissenstransfer und an erforderlicher Stelle eine Anpassung der Angebote. Größte Herausforderung für eine erfolgreiche Gesundheitsförderung im betrieblichen Setting ist die Freiwilligkeit der Teilnahme an den angebotenen Maßnahmen. Daher werden vor allem Maßnahmen begrüßt, die die Verbindlichkeit und die Teilnahme an betrieblicher Gesundheitsförderung stärken.

Seelische Gesundheit wird durch eine Vielzahl an Einflussfaktoren beeinflusst. Dazu zählen u. a. auch die Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz. Ebenso können zahlreiche Faktoren und Maßnahmen auf eine Verbesserung der seelischen Gesundheit hinwirken. Beispielhaft seien genannt:

- Unternehmens- und Führungskultur
- Kommunikation am Arbeitsplatz
- Lebensphasengerechtes Arbeiten
- Ernährung
- Suchtprävention
- Bewegung
- Stressbewältigung

Diese und weitere Faktoren werden im Rahmen der BFG durch die gesetzlichen Krankenkassen adressiert. Darüber hinaus muss jedoch auch die Versorgungssituation bei psychischen Erkrankungen insgesamt in den Blick genommen werden. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hatte sich damit bereits in seiner öffentlichen Anhörung am 21.02.2024 intensiv befasst. Daher wird hier auf die damals eingereichte Stellungnahme der Techniker Krankenkasse zu der Drucksache 18/1264 verwiesen, die einen umfassenden Überblick gibt.^v

Der Gesetzgeber hat die verschiedenen Aufgabengebiete für die Präventionsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bewusst unterteilt und abgegrenzt. Neben dem Auftrag zur betrieblichen Gesundheitsförderung tritt so der Auftrag zur Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe. Unterstützende Maßnahmen und Angebote in den verschiedenen Gebieten ergänzen sich dabei gegenseitig.

Mit der bereits erwähnten LGP ist Nordrhein-Westfalen gut aufgestellt, um Präventionsarbeit über Institutionen und Akteure hinweg gemeinsam zu gestalten. Die Forderung im Antrag unterstreicht dabei bestmöglich die Aufgabenstellung und Zielsetzung gemeinsamer Präventionsarbeit.

Die im Antrag gleichfalls formulierte Forderung nach einer gemeinsamen Strategie für Unterstützungs- und Beratungsangebote beschreibt treffend das, was in Nordrhein-Westfalen an gemeinsamen Strukturen bereits etabliert wurde. Zu nennen sind hier die LGP, die BGF-Koordinierungsstelle, die GKV-Selbsthilfeförderung, die gemeinsamen Gremien zur Präventionsarbeit, namentlich die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie NRW. Jede weitere Unterstützung der gemeinsamen Anstrengung, z. B. durch die Landesregierung, wird ausdrücklich begrüßt.

ⁱ vgl. Präventionsbericht 2024, S. 62.

ⁱⁱ ebd. S. 65.

ⁱⁱⁱ Die iga ist eine Kooperation der DGUV, des BKK-Dachverbandes, der Innungskrankenkassen und des vdek. Weiterführende Informationen können unter www.iga-info.de abgerufen werden.

^{iv} vgl. <https://www.bgf-koordinierungsstelle.de/nordrhein-westfalen/>

^v vgl. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-1264.pdf>